S 22 KR 100/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Leipzig
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	22
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Belastungserprobung, Fahrkosten, Fahrkostenerstattung, medizinische Rehabilitation, stufenweise Wiedereingliederung
Leitsätze	Fahrtkosten zur Arbeitsstelle bei stufenweiser Eingliederung nach § 74 SGB V (nicht: Belastungserprobung nach § 42 SGB V) sind nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung zu tragen (entgegen SG Dresden, Urteil vom 17.06.2020, Az. S 18 KR 967/19).
Normenkette	§ 42 SGB V, § 60 Abs. 5 SGB V, § 74 SGB V

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 KR 100/21
Datum	08.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

1.Â Â Â Â Die Klage wird abgewiesen.

2.Â Â Â Â AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Tatbestand

Streitig ist die Erstattung von Fahrtkosten zur Arbeitsstelle des KlÃ¤gers wÃ¤hrend seiner stufenweisen Wiedereingliederung.

Der 1969 geborene KlÃ¤ger ist Pflichtmitglied der Beklagten. Er ist als Sachbearbeiter beschÃ¤ftigt und hat einen einfachen Arbeitsweg von 42 km. Nach lÃ¤ngerer krankheitsbedingter ArbeitsunfÃ¤higkeit erfolgte mit Zustimmung des Arbeitgebers eine betriebliche Wiedereingliederung im Zeitraum vom 12.08.2020 bis 22.09.2020 unter laufender KrankengeldgewÃ¤hrung durch die Beklagte. Der KlÃ¤ger erschien in diesem Zeitraum planmÃ¤Ã□ig an insgesamt 30 Arbeitstagen an seinem Arbeitsplatz. Dazu legte er mangels zumutbarer Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel mit seinem Pkw insgesamt 2520 km zwischen Wohnung und ArbeitsstÃ¤tte zurÃ¼ck (30 Tage x 42 km x 2). Finanzielle Leistungen des Arbeitgebers fÃ¼r diesen Zeitraum erhielt der KlÃ¤ger nicht. Die Beklagte wies den Antrag des KlÃ¤gers auf Erstattung der Fahrtkosten mit Bescheid vom 03.11.2020 zurÃ¼ck. Der Widerspruch des KlÃ¤gers blieb mit Widerspruchsbescheid vom 25.01.2021 ohne Erfolg.

Der KlÃ¤ger ist der Auffassung, bei der stufenweisen Wiedereingliederung handele es sich um eine Leistung der medizinischen Rehabilitation. Daher bestehe in Anlehnung an das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 17.06.2020 â□□ Az. S 18 KR 967/19 â□□ Anspruch auf Fahrtkostenerstattung aus Â§ 60 Abs. 5 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) in Verbindung mit Â§ 73 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), der sich in Anlehnung an Â§ 5 JVEG auf 0,35 â□¬ je gefahrenen Kilometer belaufe.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 03.11.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.01.2021 zu verurteilen, an den KlÃ¤ger Fahrtkosten in HÃ¶he von 882,- â□¬ fÃ¼r die stufenweise WiedereingliederungsmaÃ□nahme vom 12.08. bis 23.09.2020 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie verweist auf die BegrÃ¼ndung der angefochtenen Bescheide, wonach Wiedereingliederung nach dem SGB V lediglich eine MaÃ□nahme zur Teilhabe am Arbeitsleben, nicht aber eine Belastungserprobung nach Â§ 42 SGB V im Rahmen einer komplexen medizinischen Rehabilitationsleistung darstellt, und den Beschluss des ThÃ¼ringer Landessozialgerichts vom 01.08.2013 â□□ Az. L 6 KR 299/13 NZB -.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt. Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die SchriftsÃ¤tze der Beteiligten nebst Anlagen sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemÃ¤Ã□ Â§ 54 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssige Klage, Ã¼ber die die Kammer im

EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden konnte, ist unbegrÃ¼ndet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen Rechte des KlÃ¤gers nicht.

1. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung aus Â§ 60 SGB V.
a) GemÃ¤Ã Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 SGB V Ã¼bernimmt die Krankenkasse nach den AbsÃ¤tzen 2 und 3 die Kosten fÃ¼r Fahrten [â¦], wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus zwingenden medizinischen GrÃ¼nden notwendig sind. Die Tatbestandsvoraussetzungen von Â§ 60 Abs. 2, 3 SGB V sind offensichtlich nicht erfÃ¼llt, weil die ArbeitstÃ¤tigkeit zur Wiedereingliederung keine stationÃ¤r erbrachte Leistung oder Krankenbehandlung darstellt.

b) GemÃ¤Ã Â§ 60 Abs. Abs. 5 SGB V werden Fahr- und andere Reisekosten im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach Â§ 73 Abs. 1 bis 3 SGB IX Ã¼bernommen. Allerdings handelt es sich bei der stufenweisen Wiedereingliederung nicht um eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation. Leistungen der Krankenkasse zur medizinischen Rehabilitation sind abschlieÃend in Â§Â§ 40 bis 43 SGB V aufgefÃ¼hrt. Die stufenweise Wiedereingliederung nach Â§ 74 SGB V ist dabei jedoch nicht mit der Belastungserprobung als Leistung nach Â§ 42 SGB V deckungsgleich.
aa) Denn die Belastungserprobung ist in einen Ã¤rztlichen Behandlungsplan eingebettet und erfolgt auf Verordnung des Vertragsarztes ggf. auch auÃerhalb eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses zur Feststellung, ob der Versicherte bereits den Anforderungen einer â ggf. seiner bisherigen â ErwerbstÃ¤tigkeit ohne gesundheitliche GefÃ¤hrdung gewachsen, d. h. belastbar ist oder weitere Therapieschritte erforderlich sind (vgl. Welti in Becker/Kingreen, SGB V, 7. Auflage, Â§ 42 Rz. 6, eingehend WaÃer in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., Â§ 42 SGB V [Stand: 15.06.2020], Rz. 18 â 21 m. w. Nâ¦.). Die Belastungserprobung stellt sich der Kammer damit als Teil der Ã¤rztlichen Diagnostik und Krankenbehandlung dar und ist insoweit auch Leistung der Krankenkasse.
bb) DemgegenÃ¼ber setzt die stufenweise Wiedereingliederung als bloÃe MaÃnahme â nicht Leistung â der medizinischen Rehabilitation (vgl. Sichert in Becker/Kingreen, SGB V, 7. Auflage, Â§ 74 Rz. 1) bereits die Ã¤rztliche Feststellung voraus, dass der Versicherte ungeachtet fortbestehender ArbeitsunfÃ¤higkeit bereits eingeschrÃ¤nkt belastbar ist (Sichert a. a. Oâ¦., Rz. 6 m. w. Nâ¦.). Damit bestimmt sich die MaÃnahme allein nach dem Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Versichertem in dem Ã¤rztlich empfohlenen Rahmen der teilweisen Wiederaufnahme der ErwerbstÃ¤tigkeit. Die Krankenkasse gewÃ¤hrt, abgesehen von der durch fortbestehende ArbeitsunfÃ¤higkeit bedingten Krankengeldzahlung, dabei gerade keine eigene Leistung (vgl. Sichert a. a. O, Rz. 27 mit Darstellung des Streitstandes). Entsprechend ist die Regelung der stufenweisen Wiedereingliederung systematisch auch nicht im Leistungsrecht des 3. Kapitels, sondern im die Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern regelnden 4. Kapitel des SGB V erfolgt. Der bei abweichender Betrachtung unvermeidlich entstehende Wertungswiderspruch zwischen einerseits fÃ¼r Fahrten zur Krankenbehandlung Ã¼beraus restriktiv gewÃ¤hrten Fahrtkosten nach Â§ 60 Abs. 1 SGB V (Fahrtkosten nur bei zwingenden medizinischen GrÃ¼nden) und andererseits weitgehender Kostenerstattung fÃ¼r Fahrten bei Leistungen zur

medizinischen Rehabilitation nach Â§ 60 Abs. 5 SGB V bestÃ¤rkt die Kammer in ihrer Ãberzeugung von der TragfÃ¤higkeit des systematischen Arguments mit klarer Unterscheidung von Leistungen und MaÃnahmen der medizinischen Rehabilitation. Der durch die KlÃ¤gerseite zitierten Auffassung der 18. Kammer des Sozialgerichts Dresden vermag sie daher nicht zu folgen.

2. Mangels Leistung der medizinischen Rehabilitation seitens der Beklagten scheidet auch Â§ 73 SGB IX als Anspruchsgrundlage aus.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus Â§Â§ 183 Satz 1, 193 Abs. 1 SGG und entspricht mangels abweichender Veranlassungsgesichtspunkte dem Ausgang in der Hauptsache.

Erstellt am: 29.03.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024